

Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich

I. Zweck der Volksschule

Erziehungsratsbeschluss vom 12. Juli 1966 ¹⁾

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes.

In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die inneren und äusseren Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Gesehenen in Schrift und Bild. Sie fördert das Verständnis für eine gesunde Lebensführung und sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen

¹⁾ In Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1967/68

des menschlichen Seelenlebens, dass er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Hässlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewusstsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschliesslich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lauten Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

II. Lehrplan der Primarschule

Erziehungsratsbeschluss vom 12. Juli 1966 ¹⁾

A. Stellung und Aufgabe des Lehrplanes

1. Für die allgemeinen Klassen

- a) Die Schulpflicht überbindet der Schule die Aufgabe, jedem Volksschüler eine angemessene Ausbildung zuteil werden zu lassen. Beim Erfüllen dieser Verpflichtung wird dem Lehrer der zürcherischen Volksschule Freiheit gewährt und ihm damit eine besondere Verantwortung auferlegt.
- b) Der Lehrplan erläutert die im Gesetz genannten Unterrichtsgegenstände.
- c) Der Lehrplan legt für Unterricht und Erziehung Verbindlichkeiten fest, die zur Erfüllung des der Schule übertragenen Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig sind.
- d) Die Forderungen des Lehrplanes stellen Normalforderungen dar, d. h. sie umschreiben die Forderungen, die in normalen Schulverhältnissen erfüllt werden können.
- e) Der Lehrplan ist für den gesamten Primarschulunterricht verbindlich.

2. Für die Sonderklassen

Der Unterricht an den Sonderklassen hat sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften des Lehrplanes zu richten, sofern nicht die körperliche Behinderung oder die besondere geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen. Die Stundentafeln sind dem Reglement über die Sonderklassen beigelegt.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1967/68

B. Erziehungs- und Bildungsarbeit

1. Allgemeines

Die Primarschule erreicht die Erziehungs- und Bildungsziele durch das Leben in der Schule in seiner Gesamtheit, insbesondere durch den Unterricht. Die Erziehung soll im Vordergrund aller Anliegen der Volksschule stehen. Die inneren und äusseren Einrichtungen des Schulbetriebes, alle Massnahmen, die in der Schule und durch die Schule getroffen werden, so auch die Gestaltung des Unterrichtes, müssen den Erfordernissen der Erziehung entsprechen. Ziel, Stoff und Methode haben sich den Gesichtspunkten der Erziehung unterzuordnen.

Die Primarschule vermittelt die elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten, auf denen die weitere Bildung aufbaut.

Das Leben in der Schule muss so gestaltet werden, dass die Schüler an Ordnung, Sauberkeit und Pünktlichkeit, an Rücksichtnahme und Einordnung gewöhnt werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt vom Lehrer eine zielbewusste und konsequente Haltung.

Der Kontakt mit den Eltern ist in geeigneter Weise zu pflegen.

2. Unterricht

Der Unterricht des Lehrers ist gekennzeichnet durch ein hinsichtlich Zeit und Ziel sorgfältig geplantes Vorgehen.

Der Unterricht hat sich dem Entwicklungsstand, der Fassungskraft und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Der Schüler soll seiner Leistungsfähigkeit entsprechend beansprucht werden. Der Lehrer hat die Unterschiede der Begabungen zu berücksichtigen. Der Unterricht muss auf die Umwelt der Schüler abgestimmt sein und den häuslichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Den Schwierigkeiten, welche das Kind beim Schuleintritt zu überwinden hat, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auch bei Lehrer- und Abteilungswechsel ergeben sich Schwierigkeiten für den Schüler, deren Überwindung dem Lehrer besondere Rücksichtnahme erzieherischer und unterrichtlicher Natur auferlegt.

Der Unterricht muss methodisch aufgebaut sein. Der Lehrer ist im Rahmen der allgemeinen Erkenntnisse der Didaktik und der Forderungen des Lehrplanes in der Wahl der Methode frei. Die Verteilung des Stoffes innerhalb des Schuljahres ist Sache des Lehrers.

Intensive und stete Übung ist unerlässlich. Sie führt zu einem Können, welches die selbständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht.

Sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten, Besprechung der Korrekturen und sinnvolle Verbesserungen bilden wesentliche Vorbedingungen für einen nachhaltigen Erfolg.

Bei aller Verschiedenheit der Schülerleistungen innerhalb einer Abteilung muss doch von jedem Schüler ein gewisses Mass an Wissen und Können verlangt werden.

Die Leistungen des Schülers müssen festgestellt werden. Bei der Gesamtbeurteilung eines Schülers sind sie angemessen zu berücksichtigen.

C. Grundsätze für die Organisation des Unterrichtes

1. Allgemeines

Das Gesetz legt die wöchentlichen Unterrichtszeiten fest. Massgebend für die Aufstellung des Stundenplanes sind die Forderungen der Schulgesundheitspflege und der unterrichtlichen Zweckmässigkeit.

Das Stundenplanreglement enthält die Vorschriften für die Ansetzung von Beginn und Ende des täglichen Unterrichtes sowie für die Anordnung der Stundenplanfächer auf die Tagesstunden und die Woche. Es legt die Dauer der Unterrichtsstunde fest.

Die vom Gesetzgeber genannten Unterrichtsgegenstände der Primarschule wollen in ihrer Gesamtheit alle Gebiete des Erziehungs- und Bildungsauftrages dieser Stufe umfassen. Jeder Unterrichtsgegenstand verlangt eine Berücksichtigung bestimmter Gesichtspunkte und Grundsätze. Diese werden in den entsprechenden Abschnitten des Lehrplanes erläutert.

2. Grundsätze für die Stundenplanfächer

In den Stundenplan werden nicht Unterrichtsgegenstände, sondern Stundenplanfächer eingesetzt. Ein Stundenplanfach kann sowohl im Dienste eines einzelnen als auch mehrerer Unterrichtsgegenstände stehen, während ein Unterrichtsgegenstand mehrere Stundenplanfächer durchdringen kann.

Die Stundentafel gibt für alle Klassen die Zahl der jedem Stundenplanfach einzuräumenden Wochenstunden an.

3. Stundenausgleich

Die Mädchen erhalten von der 4. Klasse an, mit Beschluss der Schulpflege von der 3. Klasse an, Handarbeitsunterricht. Dieser Unterricht trägt den Besonderheiten der Erziehung und Bildung der Mädchen Rechnung. In ähnlicher Weise soll die Ausbildung der Knaben ergänzt werden.

Grundsätze:

- Die Knaben erhalten eine, bzw. zwei Ausgleichstunden.
- Der Unterricht in den Ausgleichstunden darf nicht zu einer Erweiterung des Stoffes und damit zu einer Benachteiligung der Mädchen führen.
- Als Ausgleich eignet sich für die Knaben Unterricht im Sinne des Werkens, welcher die Schulung der Hand in einer den Knaben entsprechenden Form erlaubt, wobei in der 4. bis 6. Klasse Realien und Zeichnen in den Stundenplan eingesetzt werden.
- In Schulabteilungen mit mehr als drei Klassen können aus organisatorischen Gründen auch andere Stundenplanfächer eingesetzt werden.
- Die Ausgleichstunden für die Knaben sind in der Stundentafel für die 4. bis 6. Klasse bereits enthalten.

In der 3. Klasse wird Sprache für die Ausgleichstunde in den Stundenplan eingesetzt.

- In Mehrklassenschulen kann der Stundenausgleich zugunsten eines vermehrten getrennten Unterrichtes der einzelnen Klassen eingeschränkt werden.

4. Stundentafel

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
					Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2		2		2	2
Deutsche Sprache	6—8		7—8		8—9	7—8
Rechnen	5—7		5—6		6	6
Schreiben			1		1	1
Gesang			1		2	2
Turnen	3		3		3	3
Handarbeit						2
Gesamtstundenzahl	16—18		19—20		22—23	23—24

	4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5	5	5	5	5	5
Rechnen und Geometrie	5	5	5	5	5	5
Realien	5	4	5	4	5	4
Schreiben	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	3	2	3	2	3	2
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	3	3	3	3	3	3
Handarbeit	4—5		6		4	
Gesamtstundenzahl	26	28—29	26	30	26	28

Falls die Gemeindeschulpflegen auf die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes in der 3. Klasse verzichten, gilt für die Mädchen die gleiche Stundentafel wie für die Knaben.

Die Stundentafel führt nicht die Unterrichtsgegenstände, sondern die Stundenplanfächer auf. Es ist unzulässig, andere als die genannten Stundenplanfächer in die Stundenpläne einzusetzen.

Wo die Pflichtstundenzahl des Lehrers nicht von vornherein durch die Stundenzahl der Abteilung gegeben ist, soll sie durch Unterricht in Gruppen, in Mehrklassenschulen durch getrennten Unterricht der einzelnen Klassen erreicht werden.

In Biblischer Geschichte und Sittenlehre, Schreiben und Gesang können in einer Unterrichtsstunde zwei Fächer erteilt werden.

Je eine Wochenstunde in Realien und Zeichnen soll, mindestens für die Knaben, im Sinne des Werkens gestaltet werden.

5. Fakultativer Unterricht

Im Sinne einer wertvollen Ergänzung des obligatorischen Unterrichtes kann fakultativer Unterricht als fakultatives Stundenplanfach oder als Kurs erteilt werden.

a) Fakultative Stundenplanfächer

Der Erziehungsrat erlässt für fakultative Fächer einen Lehrplan und die besonderen Bestimmungen. Dabei wird in jedem einzelnen Fall die Abgrenzung zum obligatorischen Unterricht vollzogen.

Für diesen fakultativen Unterricht gelten die gleichen Grundsätze wie für den obligatorischen Unterricht.

b) Kurse

Die Gestaltung der Kurse erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für den obligatorischen Unterricht an der Primarschule gelten. Werden Kurse nicht nach diesen Grundsätzen gestaltet, gehören sie zum Aufgabenbereich ausserschulischer Institutionen.

Von der Schule geführte Kurse befassen sich in der Regel mit Gebieten, welche zu sinnvoller Gestaltung der Freizeit anleiten.

Kurse können ausserhalb des Stundenplanes stehen und müssen auf der Primarschulstufe nicht vom Klassenlehrer erteilt werden.

Der Erziehungsrat bewilligt die Führung von Kursen und genehmigt die Kursprogramme.

6. Lektionen

Die Dauer einer Lektion fällt in der Regel mit der Dauer einer Unterrichtsstunde zusammen.

In jeder Lektion müssen intensive, straffe Arbeit und ruhige Betätigung sich in geeigneter Weise ablösen, um die Spannkraft des Schülers nicht zu überfordern.

Bei der Aufstellung der Abteilungs-Stundenpläne ist darauf zu achten, dass die Reihenfolge der Stundenplanfächer das Befolgen dieser Richtlinien nicht beeinträchtigt.

7. Klassenzusammenzug

Um in Abteilungen mit zwei oder mehr Klassen die Forderungen des Lehrplanes erfüllen zu können, dürfen Klassen zeitweilig oder dauernd zusammengezogen werden.

Bei Klassenzusammenzug ist darauf zu achten, dass die jüngeren Schüler nicht überfordert, die älteren jedoch genügend gefördert werden.

Wo sich dauernder Klassenzusammenzug als unumgänglich erweist, ist er in den Stundenplanfächern Biblische Geschichte und Sittenlehre, Schreiben, Gesang, Turnen sinnvoll; auf der Mittelstufe ausserdem im Zeichnen.

Aus organisatorischen Gründen kann in besonderen Fällen auch in Realien Zusammenzug erfolgen.

8. Heimatkundliche Unterrichtsgänge und Wanderungen, Klassenlager

Diese Veranstaltungen haben im Dienste der allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu stehen und müssen sich nach den Grundsätzen und Ausführungen des Lehrplanes richten. Sie rechtfertigen Umstellungen im Stundenplan.

Für ihre Durchführung werden die Bestimmungen über den Stundenplan für die Dauer der Veranstaltung ausser Kraft gesetzt.

D. Beanspruchung der Schüler

1. Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sind ein Mittel der Schulung, Bildung und Erziehung. Sie helfen mit, das Pflichtgefühl und den Sinn für Verantwortung zu fördern. Gleichzeitig dienen sie der Übung bestimmter Fertigkeiten. In jedem Falle ist eine klare Arbeitsanleitung durch den Lehrer notwendig. — Als Hausaufgaben eignen sich vor allem: Üben der Rechen- und Lese-

fertigkeit, Beendigung unfertiger Arbeiten, Auswendiglernen, Beobachtungsaufgaben, Aufträge zum Sammeln.

Nur bei massvoller Beschränkung und bewusster erzieherischer Zielsetzung haben Hausaufgaben ihre Berechtigung. Schriftliche Hausaufgaben sind in den ersten drei Schuljahren nur in geringem Ausmass zu erteilen.

2. Beanspruchung durch fakultativen Unterricht und Kurse

Fakultative Fächer oder von der Schule durchgeführte Kurse und Veranstaltungen dürfen den einzelnen Schüler nicht über Gebühr in Anspruch nehmen und die Arbeit im obligatorischen Unterricht nicht beeinträchtigen.

Die obere Grenze der zeitlichen Beanspruchung durch obligatorischen und fakultativen Unterricht beträgt für Schüler der 4. bis 6. Klasse in der Regel 30 Stunden in der Woche, wobei der Schüler wenn möglich nur einmal in der Woche nach 16 Uhr beansprucht werden soll.

Für Schüler im 1. bis 3. Schuljahr soll der zusätzliche Unterricht sich auf eine Stunde pro Woche beschränken.

E. Lehrmittel

Die Lehrmittel sind den Forderungen des Lehrplanes entsprechend zu gestalten. Sie helfen mit, die im Lehrplan aufgeführten Ziele zu erreichen.

Dort, wo der Lehrplan in stofflicher Hinsicht einen weiten Spielraum lässt, zeigt ein individuelles Lehrmittel, welche Art von Stoffen der betreffenden Altersstufe angemessen ist. Der Lehrer kann aus dem Lehrmittel auswählen, was seinem Unterricht dient.

Ein Lehrmittel der Primarschule darf nicht an eine bestimmte Unterrichtsmethode gebunden sein. Aufgabe und Zielsetzung der Primarschule lassen ein Lehrmittel, das als Leitfaden gestaltet ist, im allgemeinen als ungeeignet erscheinen.

Lehrmittel, die der Übung dienen, sollen viel Stoff enthalten, um möglichst allen Ansprüchen, wie sie sich aus der

Verschiedenheit der Schüler und der Schulverhältnisse ergeben, Rechnung zu tragen. Der Lehrer hat darum bei der Benützung eines solchen Lehrmittels eine entsprechende Auswahl des Stoffes zu treffen.

Für die Beurteilung, ob ein Unterricht sein Ziel erreicht hat, sind die Lehrplanforderungen, nicht aber der in den Lehrmitteln vorhandene Stoff massgebend.

Von einem Schüler kann deshalb nicht verlangt werden, dass er sämtliche Aufgaben, wie sie in einem Lehrmittel enthalten sind, selbständig zu lösen vermag.

F. Erläuterung der Unterrichtsgegenstände

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre

Im Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre müssen alle konfessionellen Besonderheiten zurücktreten, so dass er von Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden kann.

Der Unterrichtsstoff ist entsprechend der Altersstufe des Kindes auszuwählen und seinem Gedanken- und Vorstellungskreis anzupassen.

Zu den Gegenständen der Betrachtung gehören biblische Geschichten und Erzählungen ethischen Gehaltes.

2. Deutsche Sprache

Die Sprache ist ein Verständigungsmittel und ermöglicht die Bildung und Klärung von Sachvorstellungen und Begriffen. Sie vermittelt kulturelle Werte.

Der Sprachunterricht hat die Aufgabe, die Schüler zum Verständnis der Sprache und zu deren richtigem Gebrauch in Wort und Schrift anzuleiten.

Voraussetzung für einen fruchtbaren Sprachunterricht ist ein das Kind ansprechender, zur unterrichtlichen Auswertung geeigneter Stoff. Die Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsstoff bereichert den Wortschatz, spricht Gemüt und Gefühl an

und führt, zusammen mit vielfältiger formaler Sprachschulung, allmählich zu einer reicheren Ausdrucksfähigkeit. Der Sprachunterricht klärt und erweitert auch in Verbindung mit dem Sachunterricht auf der Unterstufe und dem Realienunterricht auf der Mittelstufe die Anschauungs- und Gedankenwelt.

Für die Entwicklung eines sicheren Sprachgefühls sind von grosser Bedeutung:

eine gute Sprache des Lehrers,
die Lese- und Memorierstoffe,
eine deutliche und gepflegte Aussprache mit natürlicher und sinngemässer Betonung,
das Üben gebräuchlicher Sprachformen,
das Wecken der Freude am sprachlichen Ausdruck und am Rhythmus und Klang der Sprache.

Dem Schüler soll reichlich Gelegenheit geboten werden, sich im mündlichen und schriftlichen Ausdruck zu üben.

Dazu dienen vor allem:

Lesen, Erzählen, Auswendiglernen, das Gespräch;
Übungen zur Erweiterung und Vertiefung des Wortschatzes;
Wiedergabe von Erlebnissen, Beobachtungen und Erfahrungen — mündlich und schriftlich in geeigneter Form.

Arbeitsprogramm der einzelnen Klassen

a) Mündlicher Ausdruck und Lesen

Mündlicher Ausdruck

Lesen

1. Klasse

Einfache Aussagen in der Mundart.

Allmählicher Gebrauch der Schriftsprache beim Besprechen, Lesen und Auswendiglernen.

Begreifen des Lesevorganges.

2. Klasse

Gewöhnung an einfache Aussagen in der Schriftsprache.

Lesen einfacher Texte, auf deren Inhalt der Schüler vorbereitet ist.

3. Klasse

Aussagen in einigen einfachen Sätzen, z. B. als Wiedergabe eines kurzen, besprochenen Textes, über eine Sache, über ein Bild oder ein Erlebnis.

Lesen kurzer Texte leicht fasslichen Inhaltes.

4. Klasse

Nacherzählen eines behandelten Textes unter Anleitung und teilweise auch selbständig. Zusammenhängende Aussagen über einfache, kurze Handlungsabläufe, Aussagen über Bilder und Beobachtungen.

Lesen eines kurzen Textes, der ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann.

5. Klasse

Förderung einer differenzierteren Sprache. Nacherzählen eines behandelten Textes unter Anleitung und teilweise auch selbständig. Zusammenhängende Aussagen über einfache, kurze Handlungsabläufe, Aussagen über Bilder und Beobachtungen. Formulieren eines einfachen Sachverhaltes aus dem Realienunterricht.

Lesen eines kurzen Textes, der gegenüber den Vierteklasstexten eine etwas reichere Sprache aufweist.

6. Klasse

Wiedergabe eines Lesestückes, allein und mit Hilfe der Klasse und des Lehrers. Wiedergabe von Beobachtungen, Handlungen und Sachverhalten

Sinngemäßes Vorlesen eines unbekannten, dem Verständnis des Schülers angepassten Textes nach stiller Vorbereitung.

aus dem Realienunterricht. Gesteigerte Anforderungen an Gehalt und Reichtum der sprachlichen Form.

b) Schriftlicher Ausdruck

1. Klasse

Setzen oder — nach Massgabe der erworbenen Schreibfertigkeit — Schreiben einzelner Wörter und Abschreiben besprochener einfacher Aussagen.

2. Klasse

Abschreiben kurzer Texte nach unterrichtlicher Besprechung. Vorbereitete Diktate und Sprachübungen.

3. Klasse

Abschreiben besprochener Texte. Vorbereitete Diktate. Einfache Aussagen über Beobachtungen, Handlungsabläufe. Wiedergabe von kurzen Texten, deren Inhalt und Form besprochen worden sind.

4. Klasse

Nach Besprechung und Übung Niederschrift inhaltlich und formal richtiger Aussagen, auch anhand von Fragen und Stichwörtern. Geordnetes Aufschreiben von erlebten Handlungsabläufen und Beobachtungen. Vorbereitete, kurze Nacherzählungen. Diktate.

5. Klasse

Wie 4. Klasse, aber mit gesteigerten Anforderungen. Dazu freie Äusserungen im Anschluss an den Unterricht.

6. Klasse

Wie 4. und 5. Klasse. Dazu selbständige Aussagen über Stoffe, die im Unterricht besprochen und erklärt worden sind. Schilderung einfacher Handlungsabläufe und erlebter Begebenheiten in klarer Form und ohne wesentliche Lücken. Wiedergabe einfacher Erzählungen. Diktate.

Für die 2. bis 6. Klasse

Wo sich Gelegenheit bietet, sollen auch Briefe geschrieben werden.

c) Ausdrucksvermögen, Sprachgewöhnung und Sprachlehre

Ausgehend von den Schwierigkeiten und den auftretenden Fehlern soll durch zielgerichtete Sprachgewöhnung, durch den Gebrauch aller Sprachformen das Sprachgefühl gefestigt werden. Das Schwergewicht liegt auf dem Können; das sprachliche Wissen beschränkt sich auf diejenigen Grundbegriffe, die für die Verständigung über sprachliche Erscheinungen und auftretende Fehler unumgänglich sind. Für die Übungen sind solche Stoffe zu wählen, die dem Schüler inhaltlich keine Schwierigkeiten bereiten und ihn zur sprachlichen Auseinandersetzung anregen.

1. bis 3. Klasse

Das Hauptgewicht liegt auf dem Einprägen von Wortbildern und in der zielgerichteten, ausgiebigen Übung gebräuchlicher Sprachformen. Das zu übende Sprachgut soll aus dem Unterricht herauswachsen und der Fassungskraft des Schülers entsprechen.

4. bis 6. Klasse

Im Umgang mit der Sprache und bei der Betrachtung sprachlicher Formen soll der Schüler zu einer ersten Einsicht in den Bau der Sprache geführt werden. Die im Stoffplan vorkommenden Begriffe aus der Sprachlehre sollen für den Schüler Bezeichnungen sein, die er den entsprechenden sprachlichen Erscheinungen zuordnen kann.

4. Klasse

Aus der Lautlehre:

Selbstlaut, Mitlaut und Doppellaut

Aus der Wortlehre:

Zeitwort: Gegenwart und Vergangenheit

Hauptwort: Geschlecht und Zahl

Eigenschaftswort

Von den Satzarten:

Mitteilungssatz, Fragesatz, Ausrufe- und Befehlssatz

5. Klasse

Wie 4. Klasse, dazu:

Aus der Wortlehre:

Zeitwort: Grundform, Zukunft, Vorgegenwart

Hilfszeitwort

Persönliches Fürwort

Die Fallformen des Hauptwortes

Satzformen:

Die direkte Rede

6. Klasse

Wie 4. und 5. Klasse, dazu:

Aus der Wortlehre:

Zeitwort: Vorvergangenheit

Satzformen:

Die indirekte Rede

3. Rechnen und Geometrie

A. RECHNEN

Das Rechnen ist sinnvoller Umgang mit Mengen und Zahlen. Es fördert die geistige Zucht und das Denkvermögen und erfüllt eine wichtige Aufgabe im täglichen Leben.

Der Rechenunterricht in der Primarschule befasst sich mit den Elementen, vor allem mit den Grundoperationen in einem beschränkten Zahlenraum. Er schafft klare Zahlbegriffe, festigt die Kenntnisse der Zahlbeziehungen und übt das folgerichtige Denken. Er führt zur Gewinnung einer Rechenfertigkeit, zum Erfassen rechnerischer Verhältnisse und zu möglichst selbständiger Anwendung des Gelernten in Beispielen, die auch stofflich und sprachlich dem Verständnis des Schülers angepasst sind. Der Rechenunterricht bietet Gelegenheit, die Schüler zur Genauigkeit und Sorgfalt, zur Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit zu erziehen und die Konzentrationsfähigkeit zu fördern.

Um die Ziele des Rechenunterrichtes zu erreichen, sind die grundlegenden Operationen immer wieder zu üben. Die aus-

giebige Pflege des Kopfrechnens ist eine wesentliche Grundlage für das rechnerische Können. Dieses wird durch das Lösen eingekleideter Aufgaben gefestigt und erweitert. In der schriftlichen Darstellung ist auf genaue, saubere Ausführung und auf Übersichtlichkeit zu halten.

Lehrziele der einzelnen Klassen

1. Klasse

Vor- und Rückwärtszählen.

Gebrauch der Ordnungszahlen.

Bildung und Festigung der Zahlbegriffe.

Zu- und Wegzählen der Grundzahlen im Zahlenraum bis 20. Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.

Einführung der Ziffern und schriftliche Darstellung der Rechnungen.

2. Klasse

Zu- und Wegzählen der Grundzahlen und der reinen Zehner im Zahlenraum bis 100. Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.

Zehner und Einer als Einheiten. Aufbauen und Zerlegen zweistelliger Zahlen.

Vervielfachen der Grundzahlen und Zerlegen in Faktoren. Einführung der Masse: Fr., Rp.; m, cm. Ihre Verwendung im Rahmen der angeführten Aufgaben.

Teilen ohne Rest.

3. Klasse

Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000.

Messen im kleinen Einmaleins, ohne und mit Rest.

Teilen im kleinen Einmaleins, mit Rest.

Hunderter, Zehner und Einer als Einheiten.

Aufbauen und Zerlegen dreistelliger Zahlen.

Zu- und Wegzählen von Grundzahlen, reinen Zehnern und reinen Hundertern zu ein-, zwei- und dreistelligen Zahlen.

Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.

Vervielfachen der reinen Zehner und der reinen Hunderter mit Grundzahlen. Entsprechendes Messen und Teilen.

Einführung der Masse: km; t, q, kg, g; hl, l, dl; Std., Min., Sek. Verwendung der Masse im Rahmen der angeführten Aufgaben.

4. Klasse

Erweitern des Zahlenraumes bis 10 000.
Zu- und Wegzählen, Ergänzen, Vermindern und Zerlegen, Vervielfachen, Messen und Teilen in diesem Zahlenraum. Einführung in das Rechnen nach Stellenwerten. Rechnen mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten.

5. Klasse

Erweitern des Zahlenraumes bis 100 000.
Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen innerhalb dieses Zahlenraumes.
Rechnen mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten (einsortige Schreibweise mit Sortenpunkt) und nichtdezimaler Sorten.
Einführung ins Bruchrechnen.
Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche; Vervielfachen von Brüchen mit ganzen Zahlen und entsprechendes Teilen unter blosser Veränderung des Zählers;
Messen gleichnamiger Brüche.
Dreisatzrechnungen.

6. Klasse

Erweitern des Zahlenraumes bis 1 000 000.
Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen innerhalb dieses Zahlenraumes.
Wiederholung des Rechnens mit gleichnamigen Brüchen; Zu- und Wegzählen und Messen ungleichnamiger Brüche.
Einführung ins Dezimalbruchrechnen.
Zu- und Wegzählen von Dezimalbrüchen;
Vervielfachen von Dezimalbrüchen mit ganzen Zahlen und entsprechendes Teilen.
Dreisatz und Prozentrechnungen.
Einführung in die Flächenmasse.

Stoffprogramm

1. Klasse

1. Die Zählübungen sind nicht an den Zahlenraum bis 20 gebunden.
2. Rechnen innerhalb des ersten Zehners.
3. Rechnen innerhalb des zweiten Zehners.
4. Überschreiten des Zehners.

2. Klasse

1. Wiederholungsaufgaben.
2. Erweitern des Zahlenraumes bis 100.
3. Rechnen mit reinen Zehnern.
4. Bilden gemischter Zehner und entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.
5. Rechnen innerhalb der Zehner.
6. Rechnen mit Überschreiten der Zehner.
7. Das kleine Einmaleins:
 - a) die einzelnen Reihen mit gleichbleibendem Multiplikanden (1—10 mal). Reihenfolge nach der inneren Verwandtschaft der Reihen: 10er-, 5er-, 2er-, 4er-, 8er-, 3er-, 6er-, 9er-, 7er-Reihe;
 - b) die Reihen mit gleichbleibendem Multiplikator:

$$2 \times 1, 2 \times 2, 2 \times 3, 2 \times 4, \dots$$

$$3 \times 1, 3 \times 2, 3 \times 3, 3 \times 4, \dots$$
8. Zerlegen der 1×1 -Zahlen in die Faktoren.
($24 = ? \times 8, = ? \times 3, = 8 \times ?, = 3 \times ?, = ? \times ?$).
9. Sorten-Rechnen: 1 Fr. = 100 Rp., 1 m = 100 cm.
Verwandeln von Zehnern in Rp. und umgekehrt, von dm in cm und umgekehrt. Rechnen mit nur einfach benannten Zahlen (75 cm — 9 cm).
10. Einführen in das Teilen innerhalb des kleinen Einmaleins, ohne Rest.

3. Klasse

1. Wiederholungsaufgaben.
2. Messen und Teilen innerhalb des kleinen Einmaleins, zuerst ohne, dann mit Rest.
3. Erweitern des Zahlenraumes bis 1000.
4. Rechnen mit reinen Hundertern.
5. Rechnen mit reinen Hundertern und reinen Zehnern.
6. Zu- und Wegzählen von reinen Zehnern zu den mit reinen Zehnern gemischten Hundertern; entsprechendes Ergänzen, Vermindern, Zerlegen.
7. Zu- und Wegzählen von Grundzahlen, reinen Zehnern und reinen Hundertern zu ein-, zwei- und dreistelligen Zahlen. Entsprechendes Ergänzen, Vermindern und Zerlegen.
8. Vervielfachen der reinen Zehner und der reinen Hunderter mit Grundzahlen. Entsprechendes Messen und Teilen.
9. Rechnen mit Sorten: $1 \text{ km} = 1000 \text{ m}$, $1 \text{ kg} = 1000 \text{ g}$.
Verwandeln in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Sorte.
Rechnen mit je nur einer Sorte, doch darf die Ausgangszahl zweifach benannt sein (Fr. 3.70 + 80 Rp.).

4. Klasse

1. Erweitern des Zahlenraumes bis 10 000.
2. Zu- und Wegzählen, Ergänzen, Vermindern und Zerlegen bis vierstelliger Zahlen.
3. Vervielfachen bis vierstelliger Zahlen mit einstelligen Zahlen und entsprechendes Messen und Teilen.
4. Entsprechendes Rechnen mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten in zweisortiger Schreibweise (4 kg 312 g, 8 m 7 cm). Vervielfacher, Mass und Teiler einstellig.

5. Klasse

1. Erweitern des Zahlenraumes bis 100 000.
2. Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen mit ein- bis fünfstelligen Zahlen. Vervielfacher, Mass und Teiler jedoch nur ein- bis zweistellig.
3. Entsprechende Wiederholung des Rechnens mit zweifach benannten Zahlen dezimaler Sorten, aber in ein-sortiger Schreibweise (Fr. 15.05; km 3.027). Vervielfacher, Mass und Teiler ein- bis zweistellig.
4. Rechnen mit zweisortigen Zeitmassen (nur Kopfrechnen).
5. Bruchrechnen; Nenner eine Grundzahl, eine dekadische Einheit oder eine einfache zweistellige Zahl (12, 15, 20, 24, 25). Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche, Vervielfachen von Brüchen mit ganzen Zahlen und entsprechendes Teilen unter blosser Veränderung des Zählers.
6. Einfache Dreisätze (ohne Rest im Zwischenergebnis) mit gleichgerichteten Verhältnissen; Zwischenschluss auf eine Einheit, eine Vielheit oder einen Bruch.

6. Klasse

1. Erweitern des Zahlenraumes bis 1 000 000.
2. Die grundlegenden und abgeleiteten Operationen mit ein- bis sechststelligen Zahlen. Vervielfacher, Mass und Teiler jedoch nur ein- bis dreistellig.
3. Wiederholung des Rechnens mit gleichnamigen Brüchen. Erweitern, Kürzen und Gleichnamigmachen von Brüchen, Zu- und Wegzählen ungleichnamiger Brüche, Vervielfachen und Teilen mit blosser Zählerveränderung.
4. Einführung der Dezimalbrüche. Zu- und Wegzählen von Dezimalbrüchen, Vervielfachen von Dezimalbrüchen mit ein- bis dreistelligen ganzen Zahlen. Teilen von Dezimalbrüchen durch ein- bis dreistellige ganze Zahlen.

5. Einfache Dreisätze, auch mit umgekehrten Verhältnissen; Zwischenschluss auf eine Einheit, eine Vielheit oder einen Bruch.
6. Prozentrechnen:
Allgemeine Prozentrechnung.
Zinsen für ganze Jahre.

Besondere Bestimmungen
für das Kopfrechnen in der 4.—6. Klasse

Fixierendes Rechnen

Die Aufgaben werden bleibend visuell wahrnehmbar dargeboten, ohne Aufschreiben der Zwischenergebnisse.

Reines Kopfrechnen

Die Aufgaben werden nur durch das Gehör aufgefasst.

a) ZU- UND WEGZÄHLEN

(*Ergänzen, Vermindern und Zerlegen*)

4. Klasse

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu- und Wegzählen ein- bis vierstelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens fünf Wert-Ziffern (W-Z) haben dürfen.

Bei mehr als vier W-Z dürfen nur dekadische Einheiten einer Art zu- oder weggezählt werden. 2. Werden mehr als zwei Posten zu- oder weggezählt, so gelten für die aufeinanderfolgenden Teilaufgaben die Bestimmungen von Ziffer 1. | <ol style="list-style-type: none"> Zu- und Wegzählen ein- bis vierstelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens vier Wert-Ziffern (W-Z) haben dürfen.

Bei vier W-Z müssen in den einzelnen Posten die W-Z einander ununterbrochen folgen, also nicht: 7002—406. |
|--|---|

5. Klasse

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu- und Wegzählen ein- bis fünfstelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens sechs W-Z enthalten dürfen.

Bei mehr als fünf W-Z dürfen nur dekadische Einheiten einer Art zu- oder weggezählt werden. 2. Wie 4. Klasse Ziffer 2. | <ol style="list-style-type: none"> Zu- und Wegzählen ein- bis fünfstelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens vier W-Z enthalten dürfen. |
|--|---|

6. Klasse

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu- und Wegzählen ein- bis sechstelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens sechs W-Z enthalten dürfen.

Bei sechs W-Z müssen in den einzelnen Posten die W-Z einander ununterbrochen folgen. 2. Wie 4. Klasse Ziffer 2. | <ol style="list-style-type: none"> Zu- und Wegzählen ein- bis sechstelliger Zahlen, wobei beide Posten zusammen höchstens fünf W-Z enthalten dürfen, fünf W-Z nur im Zahlenraum bis 1000. |
|---|--|

b) VERVIELFACHEN

4. Klasse

Multiplikator einstellig

Multiplikand bis vierstellig mit höchstens drei W-Z; drei W-Z nur, wenn bloss eine dekadische Einheit überschritten wird.	Multiplikand mit zwei W-Z.
--	-----------------------------------

5. Klasse

1. Multiplikator einstellig

Multiplikand bis fünfstellig mit:

höchstens zwei W-Z, sofern das Produkt 1000 überschreitet,

höchstens drei W-Z, sofern das Produkt innerhalb 1000 liegt.

2. Multiplikator reine Zehnerzahl

Multiplikand mit zwei W-Z.

Multiplikand bis fünfstellig, mit einer bis zwei W-Z.

2. Multiplikator reine Zehnerzahl bis 50

Multiplikand mit zwei W-Z.

3. Multiplikator gemischte Zehnerzahl

Multiplikand ein- bis vierstellig mit einer W-Z.

Multiplikator zwischen 11 bis 39; Multiplikand 11, 12, 15, 24 oder 25.

Multiplikand Grundzahl oder reine Zehner.

6. Klasse

1. Multiplikator einstellig

Multiplikand bis sechsstellig mit:

höchstens zwei W-Z, sofern das Produkt 1000 überschreitet.

drei W-Z, sofern das Produkt innerhalb 1000 liegt.

Multiplikand mit zwei W-Z.

2. Multiplikator reine Zehnerzahl

Multiplikand bis fünfstellig mit einer bis zwei W-Z.

Multiplikand mit einer bis zwei W-Z.

3. Multiplikator gemischte Zehnerzahl

a) Multiplikator beliebig

Multiplikand bis fünfstellig mit einer W-Z.

Multiplikand mit einer W-Z.

b) Multiplikator zwischen 11—39

Multiplikand das 11-, 12-, 15-, 24- oder 25fache dekadischer Einheiten.

Multiplikand 11, 12, 15, 24 oder 25.

4. Multiplikator reine Hunderterzahl

Multiplikand ein- bis vierstellig mit einer bis zwei W-Z.

Multiplikand bis 100 mit einer bis zwei W-Z, darüber mit einer W-Z.

5. Multiplikator mit Zehnern oder Einern gemischte Hunderterzahl

Multiplikand mit einer W-Z.

Multiplikand Grund- oder reine Zehnerzahl.

c) TEILEN UND MESSEN

4. Klasse

Divisor einstellig

Teilen und Messen bis vierstelliger Zahlen mit höchstens drei W-Z durch Grundzahlen, sofern nur eine Zerlegung in Teildividenden nötig wird. Für die hierbei erforderlichen Subtraktionen gelten die für die 4. Klasse aufgestellten Bestimmungen über das Wegzählen.

Wie beim fixierenden Rechnen, jedoch mit höchstens zwei W-Z im Dividenden.

5. Klasse

1. Divisor einstellig

Teilen bis fünfstelliger Zahlen mit höchstens vier W-Z durch Grundzahlen, sofern nur eine Zerlegung in Teildividenden nötig wird.

... mit höchstens drei W-Z...

Für die hiebei erforderlichen Subtraktionen gelten die für die 5. Klasse aufgestellten Bestimmungen über das Wegzählen.

Im Zahlenraum bis 1000 können auch Aufgaben gestellt werden, deren Lösung zwei Zerlegungen in Teildividenden erfordert.

2. Divisor reine Zehnerzahl

Teilen bis fünfstelliger ... mit höchstens zwei Zahlen mit höchstens drei W-Z...
W-Z... (gleich wie Ziffer 1 Abs. 1 und 2).

3. Divisor gemischte Zehnerzahl

Teilen bis fünfstelliger Zahlen mit höchstens drei W-Z, W-Z...
nur durch 11, 12, 15, 24, 25, sofern... (gleich wie Ziffer 1 Abs. 1 und 2).

6. Klasse

1. Divisor einstellig

Teilen bis sechsstelliger Zahlen mit höchstens vier W-Z durch Grundzahlen, sofern nur eine Zerlegung in Teildividenden nötig wird.

Für die hiebei erforderlichen Subtraktionen gelten die für die 6. Klasse aufgestellten Bestimmungen über das Wegzählen.

Im Zahlenraum bis 1000 können auch Aufgaben gestellt werden, deren Lösung zwei Zerlegungen in Teildividenden erfordert.

2. Divisor reine Zehnerzahl

Teilen bis sechsstelliger ... mit höchstens zwei Zahlen mit höchstens drei W-Z...
W-Z... (gleich wie Ziffer 1 Abs. 1 und 2).

3. Divisor gemischte Zehnerzahl

Teilen bis sechsstelliger Zahlen mit höchstens drei W-Z...
W-Z, nur durch 11, 12, 15, 24, 25, sofern... (gleich wie Ziffer 1 Abs. 1 und 2).

4. Divisor reine Hunderterzahl

Dividend eine oder zwei W-Z, reine Tausenderzahl.

5. Divisor 110, 120, 150, 240 oder 250

Dividend Einer, Zehner oder Hunderter. Vielfaches des Divisors.

Rechnen mit zweifach benannten Zahlen, mit gewöhnlichen Brüchen und mit Dezimalbrüchen

Die Bestimmungen über das Rechnen mit ganzen Zahlen sind sinngemäss auch auf das Rechnen mit zweifach benannten Zahlen, mit gewöhnlichen Brüchen und mit Dezimalbrüchen anzuwenden.

Beim Rechnen mit Ganzen und Brüchen fallen bei der Bestimmung der W-Z-Anzahl Ganze und Zähler in Betracht.

Das Dezimalbruch-Rechnen ist seinem Wesen nach ein Rechnen nach Stellenwerten. Die Anwendung des Dezimalbru-

ches beim Kopfrechnen kommt daher nur in beschränktem Umfange in Betracht: Einer bis Tausendstel, Zehner bis Hundertstel, Hunderter bis Zehntel.

B. GEOMETRIE

Der Geometrieunterricht in der 5. und 6. Klasse legt das Gewicht auf die praktische Betätigung mit den geometrischen Zeichengeräten und befasst sich mit geometrischen Elementen und einfachen Figuren in der Ebene. Er schafft die Voraussetzungen für den auf den oberen Schulstufen einsetzenden eigentlichen Geometrieunterricht.

Der Unterricht in Geometrie erzieht zu Genauigkeit und fördert die Handfertigkeit. Er schult das Vorstellungsvermögen und vermittelt Kenntnisse im Hinblick auf das praktische Leben. Er gründet auf der unmittelbaren Anschauung und der praktischen Betätigung des Schülers und lässt ihn mit einigen Grundbegriffen vertraut werden.

Stoffplan

Die im Stoffplan verwendeten Begriffe (Punkt, Gerade, Fläche usw.) erlebt der Schüler praktisch. Es sind für ihn Erscheinungsformen, die er benennen, aber nicht definieren kann.

5. Klasse

Ausgehend von bekannten, anschaulichen Formen werden allmählich die geometrischen Grundbegriffe eingeführt: Linie, Gerade, Schnittpunkt, Strecke, Strahl, Winkel, Winkelarten; Halbieren von Winkeln, Mittelsenkrechte, gegenseitige Lage von Geraden.

Messübungen mit dem Längenmass.

6. Klasse

Rechteck und Quadrat; Umfang- und Flächenberechnung von Rechteck und Quadrat, die Flächenmasse.

Das Dreieck, Dreiecksarten, Winkelmass. Messungen mit dem Winkelmass.

Sinnvolle Übungsmöglichkeiten zur Anwendung des Gelernten ergeben sich bei ornamentalem Gestalten.

4. Naturkunde, Geographie, Geschichte (Realien)

Naturkunde, Geographie und Geschichte werden in den Unterricht der Primarschule so eingebaut, dass Unterrichtsgestaltung und verwendeter Stoff stets die Wesensart der Kinder, den Entwicklungsstand der Schüler und den Erfahrungsbereich der Klasse berücksichtigen.

Der Unterricht erfolgt in unmittelbarem Zusammenhang mit allen Belangen der Sprache und in steter Wechselwirkung mit der Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei ist der Begriffsbildung und dem damit verbundenen sachgerechten Wissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Blosses Aneinanderreihen von Halbwissen bleibt unfruchtbar.

In den ersten drei Schuljahren wird in verschiedenster Form ein Anschauungs- und Sachunterricht, ein Heimat- und Gesamtunterricht gepflegt, welcher sich im Rahmen des Stundenplanfaches Sprache vollzieht. Um der Entwicklung des Kindes Rechnung zu tragen, wird vom vierten Schuljahr an neben dem Stundenplanfach Sprache ein besonderes Stundenplanfach Realien eingeführt.

Der Unterricht in Realien stellt im wesentlichen eine mit dem Erlebnis- und Erfahrungskreis sich weitende Heimatkunde dar, welche den Stoff vor allem aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und der Geschichte entnimmt.

Neben dem Ziel, den Schülern ein gewisses Mass an Erfahrungen und Begriffen, Wissen und Können zu vermitteln, soll der Realienunterricht vor allem durch vielfältigen Ausdruck des Erlebten und Erfahrenen die verschiedenen Fähigkeiten des einzelnen Kindes fördern.

Es ist die Eigenart des Realienunterrichtes, dass Ausdruck und Verarbeitung den Aufgabenbereichen anderer Unterrichtsgegenstände entnommen werden. Dadurch entstehen neben der engen Verbindung zur Sprache wechselseitige Beziehungen zu andern Stundenplanfächern. Die Eigengesetzlichkeit des Realienunterrichtes tritt vor allem bei der Erarbeitung in Erscheinung, während bei der Verarbeitung die formalen Eigenheiten an-

derer Unterrichtsgegenstände und Aufgabenbereiche zur Geltung kommen.

Allgemein gilt für die Verarbeitung in Realien die Forderung, dass die Wiedergabe durch den Schüler mit einer geistigen Leistung verbunden sein soll.

In einem besonderen Zusammenhang mit dem Realienunterricht steht ein als Werken zu bezeichnendes Gestalten, das als einfaches handwerkliches Tun mit leicht beizubringenden Materialien gedacht ist. Neben der Sprache entspricht das Werken als Ausdrucksform der Eigengesetzlichkeit einer heimatkundlichen Arbeitsweise und erfüllt auch Aufgaben des Gestaltens im Sinne des Unterrichtsgegenstandes Zeichnen.

Das Werken wird in Realien- oder Zeichnungsstunden durchgeführt.

Der heimatkundlich gestaltete Realienunterricht verbindet durch den gemeinsamen Erlebnisbereich die Unterrichtsstoffe aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und der Geschichte.

In Naturkunde soll das Kind mit jenen Naturerscheinungen vertraut gemacht werden, die in seinem sich weitenden Lebensbereich auftreten und für den Gewinn späterer Erkenntnisse von Bedeutung sind. Die Beobachtung steht im Mittelpunkt des naturkundlichen Realienunterrichtes. Die Gestaltlehre hat auf dieser Entwicklungsstufe nur soweit Berechtigung, als sie zum Verständnis und zum Ausdruck einfachen lebendigen Geschehens notwendig ist. Auf Erklärungsversuche, die Abstraktionsvermögen und Einsichten voraussetzen, welche dem Wesen der Kinder noch fremd sind, ist zu verzichten. Die Freude an der Natur und der Sinn für deren Schutz und Pflege sollen geweckt und gefördert werden, die Ehrfurcht vor den Werken der Schöpfung stets spürbar sein.

Das Verständnis einfacher Begriffe wesentlicher Erscheinungen und Vorgänge aus den vielgestaltigen Gebieten der Geographie wird auf Grund von Erfahrungen in der unmittelbaren Umgebung entwickelt. Die in der engern Heimat er-

worbenen Erfahrungen ermöglichen späteres Erfassen anderer Landschaften und Lebensverhältnisse. Das Beobachten steht deshalb auch immer wieder im Mittelpunkt der sich weitenden geographischen Heimatkunde. Aus der Übung im wechselseitigen Umsetzen von Wirklichkeit und Kartenbild wächst das notwendige Verständnis für Plan und Karte. Die Vermittlung geographischen Wissens gelingt nicht durch rein verstandesmäßiges Vorgehen; das Erlebnis, die Phantasie sind in geeigneter Form einzubeziehen. Durch Erleben und Erwandern wird die Beziehung zwischen Kind und Heimat gestärkt.

Die Beschäftigung mit Fragen der Vergangenheit, der Geschichte, führt zu wesentlichen Erweiterungen des Bewusstseins. Der geschichtlich orientierte Realienunterricht soll so gestaltet werden, dass die allgemein menschlichen Gesichtspunkte bei der Betrachtung unseres Herkommens hervortreten und so ein sinnvolles Bild heimatkundlicher Vergangenheit entstehen kann. Von örtlichen Überlieferungen, Legenden und Sagen werden die Kinder besonders angesprochen. So wird die Verbundenheit mit der Heimat und ihrer Vergangenheit gestärkt und gleichzeitig eine lebendige Verbindung zur Gegenwart geschaffen. Zum vorneherein ist auf eine Anzahl geschichtlicher Themen und auf ein chronologisches Aneinanderreihen politischen Geschehens zu verzichten. Dagegen ist zu beachten, dass bei der Auswahl wesentliche geschichtliche Erscheinungen in eindrucklichen Bildern dargeboten werden.

Richtlinien für den Unterricht in Realien

- a) Die Vielgestaltigkeit und Vielschichtigkeit der Aufgabe nötigt zu einer Begrenzung und sorgfältigen Auswahl des Stoffes. Dieser hat sich auf wenige wesentliche und vom Schüler erfassbare Erscheinungen zu beschränken.
- b) Die möglichst unmittelbare Anschauung, der zielbewusste Einbezug verschiedener Erlebnismöglichkeiten und vor allem die Schulung der Beobachtung sind entscheidende Vorbedingungen, um die Schüler zu möglichst klaren Vorstellungen und Begriffen zu führen. Gleichzeitig soll ihnen ein angemessenes elementares Wissen vermittelt werden.

- c) Dazu ist es notwendig, Beobachtungen und Betrachtungen selbst scheinbar einfacher Erscheinungen bei verschiedenen Gelegenheiten zu wiederholen, um durch diese Übung nicht nur die Beobachtungsgabe zu fördern, sondern durch die Anzahl entsprechender Erfahrungen das Verständnis für eine Erscheinung zu vertiefen.
- d) Veranschauligungsmittel als Ersatz für die Wirklichkeit sind dann sinnvoll und berechtigt, wenn sie eine unumgängliche Hilfe darstellen und im Sinne der Förderung geistiger Kräfte eingesetzt werden.

Stoffgebiete und Stoffverteilung

4. Klasse

Von Pflanzen und Tieren, die in unserer Umgebung leben. Naturkräfte und Naturerscheinungen, denen wir im Alltag begegnen.

In unserer engern Heimat: Geographische Beobachtungen und Erfahrungen an einfachen Erscheinungen und Vorgängen. Erarbeiten einfacher, grundlegender geographischer Begriffe. Geeignete Gebiete: Wetter, Bodengestalt, Gewässer und deren Schutz; Wohnen, Arbeit und Freizeit; Dienste am Mitmenschen. Zeugen der Vergangenheit in der Umgebung und ihre Erhaltung.

5. Klasse

Der heimatkundliche Unterricht in der 5. Klasse entwickelt sich aus der Arbeit im 4. Schuljahr, wiederholt und übt und wendet dabei die gewonnenen Erfahrungen und Einsichten wie das erworbene Wissen und Können beim weiteren Aufbau entsprechend an.

Pflanzen und Tiere in einfachen Zusammenhängen mit den Bedingungen ihrer Umwelt.

Vom Kanton Zürich:

Einbeziehen der grundlegenden geographischen Begriffe bei der Betrachtung der weiteren Umgebung des Wohngebietes und auf Wanderungen in ausgewählte Gebiete des Kantons Zürich.

Einfache Zusammenhänge: Landschaft, Bodengestalt, Klima, Mensch, Boden, Arbeit, Verkehr.

Erweitern der Beobachtungen und Erfahrungen im Wohn- und Wandergebiet zum Verständnis einiger Wesenszüge des Heimatkantons.

Einführung und Gebrauch der Kantonskarte.

Ausgewählte Bilder aus dem Leben unserer Vorfahren. Im Zusammenhang mit Zeugen aus der alten Zeit wesentliche Erscheinungen jüngerer Vergangenheit und Bilder aus der Vor- und Frühgeschichte: Jäger, Sammler, erste Bauernkultur; Helvetier, Römer, Alemannen; Klosterzeit, Rittertum, Städte. Vom Herkommen unserer Gebrauchsgegenstände und Einrichtungen.

6. Klasse

Die Wahl der naturkundlichen Beobachtungsgegenstände hängt von den Vorarbeiten in den beiden vorangegangenen Schuljahren ab. Bei typischen Vertretern der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist das Verständnis für einfachste Beziehungen zwischen Gestalt und Lebensweise zu wecken. Dazu lassen sich in einer dem Verständnis angepassten Form einfache physikalische Vorgänge aus Natur und Technik einbeziehen, wie sie in Erscheinung treten, wo der Mensch sich die Natur dienstbar macht oder sich ihrer erwehrt.

Aus der Geographie der Schweiz:

Erfahrungen, Vorstellungen und Begriffe, verwoben in typische geographische und landschaftliche Einheiten; Verknüpfung mit Klimaerscheinungen, Naturgewalten, Lebensweise, menschliche Arbeit, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft; leicht verständliche politische und wirtschaftliche Erscheinungen an Beispielen aus dem Alltag und bei aktuellen Ereignissen.

Einführung und Gebrauch der Schweizerkarte.

Die geographische Arbeit soll im Zusammenwirken mit Naturkunde und Geschichte in der Vorstellungswelt des Kindes ein Bild der schweizerischen Heimat entstehen lassen.

Bilder aus der Geschichte:

Die Anfänge unserer Landesgeschichte: die Auseinandersetzung zwischen den Machtansprüchen des Adels und dem Verlangen nach Selbstbestimmung der Leute in den Tälern und im Alpenvorland. Von den Befreiungskämpfen über eigene Machtansprüche zu Bruderzwisten. Die Eidgenossenschaft im Machtkampf der Grossen. Hinweise auf jüngste Vergangenheit und Gegenwart.

Persönlichkeiten und einfache Menschen im Mittelalter, in der sich ankündigenden Umbruchzeit der Renaissance und in der Neuzeit.

Historische Ereignisse aus alter und neuer Zeit, die sich am Wohnort oder in der nächsten Umgebung abspielten und zu wesentlichen Erscheinungen der allgemeinen Geschichte und zur Gegenwart in Beziehung stehen.

5. Schreiben

Das Ziel des Schreibunterrichtes ist eine geläufige, gut leserliche Handschrift.

Der Schreibunterricht ist nach einem verbindlichen Lehrmittel zu erteilen.

In allen Fächern ist auf klare Schrift, geordnete Darstellung und einwandfreie Schreibhaltung zu achten; dadurch wird die gesamte Arbeitshaltung des Schülers günstig beeinflusst.

1. Klasse

Einführung in das Schreiben im Zusammenhang mit dem Lesen.

2. bis 3. Klasse

Verbundene Schrift in Schräglage.

4. bis 6. Klasse

Steigerung der Geläufigkeit im verbundenen Schreiben unter Wahrung klarer Formen.

Darstellungsaufgaben.

6. Zeichnen

Das Zeichnen, Gestalten und Werken ist ein Teil der allgemeinen musischen Erziehung. Es entwickelt die Vorstellungskraft und die Fähigkeit zum intuitiv-schöpferischen Gestalten. Es weckt und entfaltet das Empfinden für optische Erscheinungen und Zusammenhänge und damit den Sinn für Schönheit und guten Geschmack. Die bildhafte Darstellung ist ein notwendiges Ausdrucksmittel; sie bereichert und vertieft den Bildungsvorgang.

Der Unterricht im Zeichnen und Gestalten will das Selbstvertrauen des Schülers im Hinblick auf den individuellen Ausdruck entwickeln. Der Schüler muss zum Beobachten angeleitet und mit den stufengemässen Techniken vertraut gemacht werden.

1. bis 3. Klasse

Pflege der Freude am bildhaften Gestalten im Rahmen des gesamten Unterrichtes.

Dieser Stufe entspricht vor allem das Arbeiten mit Wachstift, Farbstift, Bleistift, deckender Wasserfarbe, Plastilin und Ton.

Dazu kommen gelegentliche Gemeinschaftsarbeiten.

4. bis 6. Klasse

Die Stoffwahl wird im Hinblick auf den Erlebniskreis der Schüler getroffen. Die Ausdrucksmöglichkeiten werden durch stufengemässe Beobachtungen und Übungen erweitert.

Die auf der Unterstufe erworbenen Techniken werden weiter gepflegt.

Dazu kommen gelegentlich Klebearbeiten mit verschiedenen Materialien und plastisches Gestalten sowie einfache Druckverfahren und Mosaikarbeiten.

7. Gesang

Das Singen in der Schule weckt das musikalische Empfinden und die Freude an der Musik. Singen ist ein Ausdrucksmittel, das beim Kind Spannungen und Hemmungen zu lösen vermag; es fördert den Gemeinschaftssinn.

Der Gesangsunterricht entfaltet im Schüler den Sinn für Melodie und Rhythmus. Seine wichtigste Aufgabe ist das Erwerben eines der Stufe angepassten Liedschatzes. Der Schüler soll möglichst viele Lieder auswendig singen können; so wird ihm wertvolles Liedgut zum Besitz.

Auf sorgfältige Stimmgebung ist zu achten.

Die Verwendung von Musikinstrumenten kann den Gesangsunterricht bereichern.

Durch das Anhören guter Musik können Freude und Verständnis geweckt und gefördert werden.

Die Theorie hat im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lied zu stehen; sie darf nicht um ihrer selbst willen getrieben werden.

1. Klasse

Das Singen ist ohne festgelegte Stundenzahl in den Unterricht eingebaut. Erziehung zum gemeinsamen einstimmigen Singen.

2. und 3. Klasse

Einführung der sieben Töne. Leichte melodische und rhythmische Übungen im Zwei-, Drei- und Viertakt, ausgehend vom Umfang einer Oktave. Kenntnis einfacher Notenwerte.

4. bis 6. Klasse

Kenntnis der im Liedgut gebräuchlichen Notenwerte, Pausen und Taktarten. Einführung des zweistimmigen Gesanges. Vertiefung durch reichhaltigere Formen. Einführung in die Notenschrift mit einfachen Übungen. Einführung der absoluten Notennamen.

8. Turnen

Die Leibesübungen entfalten die körperlichen und geistig-seelischen Kräfte der Schüler und dienen der charakterlichen Erziehung. Die körperliche Betätigung entspricht dem jugendlichen Drang nach Bewegung und dem Erproben der Kräfte.

Der Unterricht in den Leibesübungen hat zum Ziel, das natürliche Bewegungsgefühl und die gute Körperhaltung zu fördern, den Körper zu kräftigen, ihn gewandt, geschickt und widerstandsfähig zu machen. Er entfaltet neben den körperlichen auch die geistigen Kräfte; er erzieht zu Mut, Selbstbeherrschung, Entschlussfähigkeit, zur Einordnung und zum Gemeinschaftssinn. Durch Einsatz, Wille und Ausdauer wird eine Leistungsfähigkeit erzielt, die das Selbstvertrauen stärkt.

Der Turnunterricht fördert in Zusammenhang mit dem allgemeinen Unterricht das Verständnis für eine gesunde Lebensführung.

Die Übungsauswahl muss dem Entwicklungsstand der Schüler angemessen sein und den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Im Hinblick auf die vielgestaltige Zielsetzung empfiehlt es sich, neben dem systematischen Turnunterricht vor allem das Wandern, das Schwimmen und die Wintersportarten zu pflegen; auch Geländeübungen und das Orientierungslaufen sind wertvoll.

Die Schule kann zusätzliche Gelegenheiten zur körperlichen Ertüchtigung schaffen, die den Schülern auch als Hinweis zu sinnvoller Freizeitgestaltung dienen können.

Turnabteilungen dürfen nicht grösser sein als normale Klassen.

Der Turnunterricht kann auch in Halbklassen erteilt werden. So oft als möglich ist der Turnunterricht ins Freie zu verlegen.

Hygienische Massnahmen sind zu beachten.

Für körperlich schwache und behinderte Kinder und als prophylaktische Massnahmen sind, in Zusammenarbeit mit dem Schularzt, nach Möglichkeit besondere Stunden durchzuführen.

Für Stoff und Unterrichtsgestaltung sind die obligatorischen Lehrmittel wegleitend.

Zürich, 12. Juli 1966

Namens des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. König

Der Direktionssekretär:

Dr. R. Roemer

III. Lehrpläne der Oberstufe

A. Allgemeines (Erziehungsratsbeschluss vom 27. September 1960)

B. Lehrplan Sekundarschule (Erziehungsratsbeschluss vom 15. Februar 1905 mit seitherigen Änderungen)

C. Lehrplan der Realschule (Erziehungsratsbeschluss vom 27. September 1960)

D. Lehrplan der Oberschule (Erziehungsratsbeschluss vom 27. September 1960)

Inhaltsverzeichnis

Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich

	Seite
I. Zweck der Volksschule (ERB vom 12. Juli 1966)	1
II. Lehrplan der Primarschule (ERB vom 12. Juli 1966)	3
A. Stellung und Aufgabe des Lehrplanes	3
1. Für die allgemeinen Klassen	3
2. Für die Sonderklassen	3
B. Erziehungs- und Bildungsarbeit	4
1. Allgemeines	4
2. Unterricht	4
C. Grundsätze für die Organisation des Unterrichtes	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätze für die Stundenplanfächer	6
3. Stundenausgleich	6
4. Stundentafel	7
5. Fakultativer Unterricht	8
6. Lektionen	8
7. Klassenzusammenzug	9
8. Heimatkundliche Unterrichtsgänge und Wanderungen, Klassenlager	9
D. Beanspruchung der Schüler	9
1. Hausaufgaben	9
2. Beanspruchung durch fakultativen Unterricht und Kurse	10
E. Lehrmittel	10
F. Erläuterung der Unterrichtsgegenstände	11
1. Biblische Geschichte und Sittenlehre	11
2. Deutsche Sprache	11
Arbeitsprogramm der einzelnen Klassen	12
a) Mündlicher Ausdruck und Lesen	12
b) Schriftlicher Ausdruck	14
c) Ausdrucksvermögen, Sprachgewöhnung und Sprach- lehre	15
3. Rechnen und Geometrie	16
A. Rechnen	16
— Lehrziele der einzelnen Klassen	16
— Stoffprogramm	19
— Besondere Bestimmungen für das Kopfrechnen	22
B. Geometrie	28

	Seite
4. Naturkunde, Geographie und Geschichte	29
— Richtlinien für den Unterricht in Realien	31
— Stoffgebiete und Stoffverteilung	32
5. Schreiben	34
6. Zeichnen	35
7. Gesang	36
8. Turnen	37

III. Lehrpläne der Oberstufe

- A. Allgemeines (ERB vom 27. September 1960)
- B. Lehrplan der Sekundarschule (ERB vom 15. Februar 1905)
- C. Lehrplan der Realschule (ERB vom 27. September 1960)
- D. Lehrplan der Oberschule (ERB vom 27. September 1960)